

Die Annahme und Verabschiedung der, zum Etat der Garnison-Division gehörigen Handwerker ist Sache des Festungs-Commandanten, so wie derselbe nicht minder aus dieser Division den

Brunnensteiger,
Laternenwärter,
Todtengräber,
Briefboten und die
Schlagzieher

zu wählen und zu bestimmen hat.

§. 10.

Der Commandant soll die Beschaffenheit der Werke sowohl im Allgemeinen als in Beziehung der einzelnen Theile unter sich und zum Ganzen genau kennen und von allem, was sich auf den Vertheidigungs-Zustand mittel- oder unmittelbar bezieht, Kenntniß haben. Er soll nicht nur über die Erhaltung der Werke und Gebäude wachen, sondern auch darauf sehen, daß die Festung stets mit den nöthigen Vertheidigungsmitteln aller Art versorgt ist und daß die Beamten in jeder Hinsicht ihren Pflichten, so wie es das Allerhöchste Interesse und das Beste der Festung erfordert, Gnüge leisten.

Um diesem nachkommen zu können, ist der Commandant ermächtigt, sich von sämtlichen Militair- und Civil-Beamten der Festung jede, in ihr Fach einschlagende, Auskunft geben und ihre Rechnungen, Rechnungs-Extracte und Ausgabe-Journale zur Einsicht vorlegen zu lassen; dagegen es seine Pflicht ist, sich nicht nur von der Richtigkeit der erhaltenen Angaben sondern auch bei vorfallenden Bauten, von dem Fortgange derselben und ob sie mit gehöriger Thätigkeit betrieben werden, persönlich zu überzeugen.

§. 11.

Ohne ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs oder in Allerhöchstdero Namen vom Staats-Secretair der Militair-Commando-Angelegenheiten ergangene, schriftliche